

S a t z u n g
der Tischtennis-Freunde
Rhenania Königshof 1950 e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen „Tischtennis-Freunde Rhenania Königshof 1950 e. V.“ - im folgenden „Verein“ genannt -.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und des Westdeutschen Tischtennis Verbandes e. V.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) ¹Zweck des Vereines ist die Förderung und Pflege des Tischtennisportes.
²Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Leistungen und Übungen sowie die Erziehung zu sportlicher Gesinnung verwirklicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) ¹Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. ³Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Krefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendfürsorge zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) ¹Mitglied des Vereines kann jede Person werden, die im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, es sei denn, daß besondere Gründe für die Ablehnung des Aufnahmeantrages vorliegen. ²Der Antrag auf Aufnahme muß schriftlich an den Vorstand gestellt werden. ³Der Aufnahmeantrag Jugendlicher bedarf der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters. ⁴Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. ⁵Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. ⁶Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

- 2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche und fördernde Mitglieder:
 - a) ¹Die ordentlichen Mitglieder sind Träger der in Satzung und Gesetz festgelegten Rechte und Pflichten. ²Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

 - b) ¹Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. ²Auch durch ihre Stellung und Bedeutung hervorragende Persönlichkeiten können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. ³Die Ehrenmitglieder haben Wahl- und Stimmrecht. ⁴Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

 - c) ¹Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. ²Für sie gilt neben dieser Satzung die Vereinsjugendordnung aus dem Monat April 1976.

 - d) ¹Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein finanziell und ideell unterstützen. ²Sie haben kein Stimmrecht. ³Über die Mitgliedschaft wird ein Ausweis ausgestellt. ⁴Sie können an allen Veranstaltungen teilnehmen und werden über das Vereinsgeschehen regelmäßig unterrichtet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft endet durch

- a) den Tod des Mitgliedes,
- b) den Austritt, der jederzeit erfolgen kann,
Er muß dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Für die Spielberechtigung gelten die Abmeldefristen der WO des WTTV. Ausscheidende Mitglieder sind jedoch zur Zahlung der Beiträge bis zum Ablauf des laufenden Kalenderhalbjahres verpflichtet.
- c) den Ausschluß, der erfolgt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund ist gegeben

1. wenn ein Mitglied die Satzungen nicht befolgt,
2. wenn die für seine Aufnahme erforderlichen Bedingungen nachträglich nicht mehr vorhanden sind,
3. wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung sechs Monate im Rückstand bleibt und seiner Zahlungspflicht nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt,
4. wenn Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, daß das Verbleiben eines Mitgliedes den Vereinsinteressen zuwiderläuft.

²Über die Ausschließung entscheidet der Vorstand. ³Gegen den Beschluß des Vorstandes ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. ⁴Die Berufung hat innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses zu erfolgen. ⁵Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Berufung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ⁶Der Rechtsweg über Grund und Rechtmäßigkeit des Ausschlusses ist unzulässig.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen und Beschwerderecht

- (1) Verstöße gegen sportliche Disziplin, Kameradschaft, Satzung und Bestimmungen des Vereines und seiner Organe können vom Vorstand mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geahndet werden:
 - a) Schriftliche Verwarnung
 - b) Zeitlicher Ausschluß von der Teilnahme an Wettkämpfen und Veranstaltungen des Vereines. Vor einem zeitlichen Ausschluß muß dem Beschuldigten die Möglichkeit der Anhörung vor dem Vereinsvorstand eingeräumt werden.
- (2) ¹In Wettkämpfen und an Trainingsabenden kann ein zeitlicher Ausschluß in besonderen Fällen sofort vollstreckt werden. ²Dazu berechtigt ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Jugendlichen der Betreuer.
- (3) ¹Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde zu. ²Beschwerden sind an den Vorstand zu richten. ³Über die Beschwerde entscheidet grundsätzlich der Vorstand allein.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

¹Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. ²Die Beitragszahlung erfolgt per Abbuchungsauftrag auf das Konto des Vereines.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

¹Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen Versammlungen. Stimmrecht haben nur die ordentlichen und Ehrenmitglieder. ²Die Mannschaftspreise werden Eigentum des Vereines. ³Die von den einzelnen Mitgliedern erworbenen Ehrenpreise bleiben Eigentum des jeweiligen Mitgliedes. ⁴Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ⁵Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

- a) der geschäftsführende Vorstand, der Vorstand und die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereines verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister.

¹Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. ²Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist in der Weise beschränkt, daß zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über DM 3.000,00 die Zustimmung des Vorstandes erforderlich ist.

§ 10 Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes

(1) ¹Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereines übertragen sind.

²Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Vorstandssitzungen sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.

(2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der geschäftsführende Vorstand eine Beschlußfassung des Vorstandes herbeiführen.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes

¹Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. ²Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. ³Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. ⁴Zu geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereines gewählt werden. ⁵Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes. ⁶Wiederwahl von geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern ist möglich.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) ¹Der geschäftsführende Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. ²Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) ¹Der geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. ²Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle geschäftsführenden Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses,
 - c) dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses,
 - d) dem Sportwart,
 - e) dem Pressewart,
 - f) einem Beisitzer, der als Zeugwart fungiert und
 - g) einem weiteren Beisitzer.

²Für die Mitglieder zu b) bis g) gilt § 11 entsprechend.

- (2) ¹Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als 50 % der Vorstandsmitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen. ²Für die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes gilt § 12 (ohne Abs. 2 Satz 1) entsprechend.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe, über alle Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. ²Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung, die Festlegung der Tagesordnung und die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- b) Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von DM 3.000,00,
- c) Erlass von Sport-, Spiel- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind,
- d) Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern,
- e) Beschlußfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Mitgliederversammlung

¹In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. ²Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. ³Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

- (2) Die Mitgliedsversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes,
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, diesen Posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen. Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung jederzeit widerrufen werden.
 - d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
Der Kassenbericht sowie die Bücher und Unterlagen sind von zwei Kassenprüfern zu prüfen, diese haben ihrerseits über das Ergebnis zu berichten. Die Wahl der Kassenprüfer mit einfacher Stimmenmehrheit. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
 - e) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, Änderung des Zwecks und die Auflösung des Vereines,
 - f) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) ¹Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. ²Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ³Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Einladung. ⁴Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) ¹Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. ²Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. ³Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

¹Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. ²Die Einladung hat in der selben Weise zu erfolgen, wie zu der ordentlichen Jahreshauptversammlung.

§ 18 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. ²Ist kein geschäftsführendes Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. ³Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.
- (2) ¹Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. ²Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) ¹Zur Beschlußfassung müssen mindestens 40 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. ²Bei der Beschlußfassung entscheidet, soweit Satzung und Gesetz nichts anderes bestimmen, die Mehrheit der erschienen Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. ³Sind weniger als 40 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, bleibt die Versammlung beschlußfähig, wenn sich kein Widerspruch aus der Versammlung ergibt.
- (4) ¹Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereines eine solche von 4/5 erforderlich. ³Eine Änderung des Zweckes des Vereines kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. ⁴Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) ¹Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. ²Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. ³Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.
- (6) ¹Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich aufzuzeichnen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. ²Sie sind in der folgenden Versammlung vorzulegen. ³Erfolgt in dieser Versammlung kein Widerspruch, so gelten sie als genehmigt.

§ 19 Auflösung des Vereines

¹Die Auflösung des Vereines kann nur in einer besonders zu diesem einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. ²Sie setzt einen einstimmigen Vorschlag des Vorstandes oder einen schriftlichen, von 2/3 der ordentlichen Mitglieder unterzeichneten Antrag, der vom Vorstand einzureichen ist, voraus. Die AuflösungsbeschlüÙ erfordert eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder.

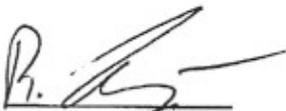
Krefeld, 06. Mai 1998



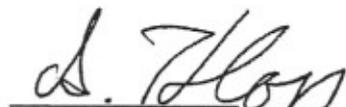
Burkard Ernst



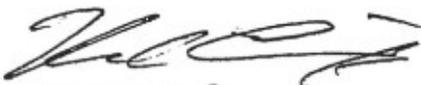
Karl-Heinz Ernst



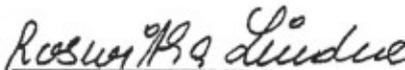
Rolf Hannappel



Andreas Kloss



Ulrich Lauffs



Roswitha Lindner



Andreas Plückhahn



Robert Reibel



Klaus Sauer



Oliver Troost

Eintragungsbestätigung

Der in umseitiger Satzung genannte Verein ist am 27. Januar 1999
in das Vereinsregister - VR 2899 Registergericht Krefeld - einge-
tragen worden.

Krefeld, 4.2.1999



(Roelen)
Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle